



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 215/17

Verkündet am:
4. Juli 2018
Schick
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Lehmann, die Richterinnen Dr. Brockmüller und Dr. Bußmann im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 15. Juni 2018 eingereicht werden konnten,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. August 2017 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als auf die Berufung des Klägers das Schlussurteil der 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 14. Dezember 2016 teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt worden ist, über die durch das Anerkenntnisurteil vom 2. September 2016 und das vorgenannte Schlussurteil dem Kläger zuerkannten Beträge hinaus an diesen weitere 12.399,81 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. März 2016 zu zahlen. Die Berufung des Klägers wird auch insoweit zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 12.399,81 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Der Kläger begehrt von dem beklagten Versicherer aus ungerech-
fertiger Bereicherung Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge
einer fondsgebundenen Lebensversicherung.

2 Diese wurde mit Versicherungsbeginn zum 1. Dezember 2004
nach dem so genannten Policenmodell des § 5a VVG in der seinerzeit
gültigen Fassung (im Folgenden: § 5a VVG a.F.) abgeschlossen. Nach
den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts erhielt der
Kläger keine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerspruchsrecht
gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F.

3 Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 28. Januar 2016 den Wider-
spruch gemäß § 5a VVG a.F.

4 Mit der Klage hat er Rückzahlung aller auf den Vertrag geleisteten
Beiträge zuzüglich Nutzungszinsen, insgesamt 32.224,26 € verlangt.

5 Die Beklagte hat den Klageanspruch in Höhe von 9.876,93 € aner-
kannt. Das Landgericht hat im schriftlichen Vorverfahren ein entspre-
chendes Teil-Anerkenntnisurteil erlassen und durch Schlussurteil dem
Kläger einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz ab dem 25. Februar 2016 aus dem anerkannten Be-
trag zuerkannt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung
des Klägers hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der weiter-
gehenden Berufung das erstinstanzliche Urteil teilweise dahin abgeän-
dert, dass die Beklagte über die durch das Anerkenntnisurteil und das
Schlussurteil zuerkannten Beträge hinaus verurteilt worden ist, an den
Kläger weitere 12.399,81 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunk-
ten über dem Basiszinssatz seit dem 11. März 2016 zu zahlen. Insoweit

verfolgt die Beklagte mit der Revision ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

Entscheidungsgründe:

6 Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung, soweit das Berufungsgericht der Klage über die bereits vom Landgericht zuerkannten Beträge hinaus stattgegeben hat.

7 I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann der Kläger die geleisteten Prämien zurückverlangen. Abzuziehen seien nur die kalkulierten Risikokosten in Höhe von 1.843,26 €. Soweit die Fonds, in welche die Sparanteile investiert worden seien, Verluste erlitten hätten, seien diese nicht bereicherungsmindernd zu berücksichtigen. Dem Kläger stünden damit über den anerkannten Betrag hinaus weitere 12.399,81 € zu.

8 II. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

9 Der Kläger - dessen Widerspruchsrecht mangels ordnungsgemäßer Belehrung ungeachtet des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. fortbestand (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 2014 - IV ZR 76/11, BGHZ 201, 101 Rn. 17-34) - kann nicht die Rückzahlung der von der Beklagten in Fonds investierten Sparanteile der Prämien gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verlangen.

10 Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts greift der von der Beklagten erhobene Einwand der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB durch. Wie der Senat mit dem nach Erlass des Berufungsurteils er-

gangenen Urteil vom 21. März 2018 (IV ZR 353/16, VersR 2018, 535 Rn. 13 ff.), dem im Wesentlichen ein vergleichbarer Sachverhalt wie hier zugrunde lag, entschieden und im Einzelnen begründet hat, muss sich der Versicherungsnehmer bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. auch erhebliche oder vollständige Fondsverluste bereicherungsmindernd anrechnen lassen. Die dortigen Ausführungen gelten im Streitfall - auch unter Berücksichtigung der Revisionserwiderung - entsprechend.

Mayen

Harsdorf-Gebhardt

Lehmann

Dr. Brockmüller

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG Köln, Entscheidung vom 14.12.2016 - 26 O 174/16 -
OLG Köln, Entscheidung vom 04.08.2017 - 20 U 11/17 -